

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00001 vom 14. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2025.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00001 du 14 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00001 del 14 aprile 2025

Regeste

Rechtsverweigerung (Revision) | Der Vertreter der Beschwerdeführerin reichte trotz Aufforderung bzw. Nachfristansetzung keine hinreichende Vollmacht ein. Schon aus diesem Grund ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten (E. 2). Die Revision steht zudem nur gegen rechtskräftige Anordnungen offen. Auch daran fehlt es hier (E. 3). Die Gerichtskosten sind dem Vertreter aufzuerlegen (E. 4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Nachdem der Vertreter keine hinreichende Vollmacht eingereicht hat und damit von vollmachtlosem Handeln auszugehen ist, sind die Gerichtskosten ihm aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 60).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.